

Thema:

Unentgeltliche Übertragung nach Auflösung eines Zweckverbands

Fragestellung:

Bis 1993 hatten wir drei Kindergartenzweckverbände (KGZV). Diese waren Eigentümer mehrerer Grundstücke mit aufstehenden Kindergartengebäuden.

Im Jahre 1993 wurden die KGZVe aufgelöst. Der Kindergartenbetrieb ging weiter. Durch notarielle Verträge wurden die Grundstücke und Gebäude unentgeltlich vom bisherigen KGZV auf die Verbandsgemeinde übertragen. Die bestehenden Kreditverträge zur Finanzierung der Kindergärten wurden geändert von bisher KGZV als Schuldner auf nunmehr die Verbandsgemeinde als Schuldner. Die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen KGZVe müssen über eine Sonderumlage den von der Verbandsgemeinde übernommenen Schuldendienst vollständig erstatten.

Für die Eröffnungsbilanzen sowie die doppischen Haushalte ergeben sich folgende Konstellationen:

Verbandsgemeinde:

- Aktivierung des RBW zum EB-Stichtag - Passivierung eines SoPo in gleicher Höhe, da unentgeltlich erworben.
- Im Ergebnishaushalt (EH) der VG neutralisieren sich so Afa und Auflösungserträge.
- Weiterhin werden bei der VG die Erträge aus der Sonderumlage im EH und gleichermaßen die Einzahlungen im Finanzhaushalt (FH) verbucht.
- Schließlich werden im FH der VG die Auszahlungen für die Kredittilgungen gebucht.

Ortsgemeinden

- EB nicht betroffen
- Im EH wird die Sonderumlage als Aufwand verbucht, gleichermaßen im FH als Auszahlung.

1. Was ist mit den für die Kindergärten bewilligten Landes- und Kreiszuschüssen?
2. Wie erwirtschaften sich neue Kindergärten nach Ablauf der Nutzungsdauer der jetzigen Kindergärten, da bei der VG ja die Afa durch die Auflösungserträge in voller Höhe ausgeglichen wird?

Antwort:

Für unentgeltliche Übertragungen zwischen Zweckverbänden und Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die keine Zuwendung darstellen, darf die aufnehmende Körperschaft keinen Sonderposten aus erhaltenen Zuwendungen bilden. Sie hat stattdessen die bei der abgebenden Körperschaft bestehenden Sonderposten für erhaltene Zuwendungen weiterzuführen.

Die unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen aus einer Auflösung eines Zweckverbandes heraus stellt keine Zuwendung dar.
